



Leitfaden für interkantonale Submissionen

(Ergänzung zu den kantonalen Submissionshandbüchern)

Verabschiedet von der Zentralschweizer Baudirektorenkonferenz, ZBDK

Stans, 7.7.06

A Vorbemerkungen

A 1 Zweck des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden dient der gemeinsamen Durchführung von Beschaffungen durch mehrere Kantone. Er äussert sich ausschliesslich zur interkantonalen Submission. Bei kantonalen Beschaffungen bleibt er unbeachtlich.

Der Leitfaden bezweckt die Sicherstellung einer einfachen und rechtmässigen Submission in all jenen Fällen, wo die Beschaffung von mehreren Kantonen bzw. Auftraggebern, die unterschiedlichem Recht unterstehen, gemeinsam erfolgt. Er stützt sich auf die in der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die öffentliche Beschaffung vom 15.3.2001 neu eingeführte Bestimmung über interkantonale Submissionen, Art. 8 Abs. 3 revIVöB.

A 2 Problemstellung der interkantonalen Submission

In der Schweiz hat jeder Kanton (und der Bund) sein eigenes Submissionsrecht. Dies wirft die Frage auf, nach welchem Recht die Submission zu erfolgen hat, wenn mehrere Auftraggeber gemeinsam beschaffen. Diese Frage stellt sich namentlich auch betreffend Rechtsschutzverfahren. Wird bei einer interkantonalen Beschaffung das falsche Recht angewandt, stellt dies eine widerrechtliche, anfechtbare Submission dar.

Jede „unzulässige“ oder nur schon „heikle“ Beschaffung birgt also das Risiko eines Beschwerdeverfahrens, d.h. einer Verzögerung mit sich und ist deshalb zu verhindern. Der Leitfaden will korrekte interkantonale Submissionen fördern.

B Theoretischer Teil

B 1 Die interkantonale Submission

B 1.1 Definition

Als interkantonale Submission wird jede öffentliche Beschaffung bezeichnet,

- a) die von mehreren Auftraggebern gemeinsam getätigt wird, wobei die beteiligten Auftraggeber dem Submissionsrecht verschiedener Kantone, nicht aber dem Bundesrecht,¹ unterstehen, oder
- b) die von einer Institution getätigt wird, welche über mehrere Träger verfügt, die dem Submissionsrecht verschiedener Kantone, nicht aber dem Bundesrecht¹, unterstehen.

B 1.2 Beispiele

B 1.2.1 Interkantonale Submissionen sind

- a) Zwei Kantone erstellen ein gemeinsames Bürogebäude.
- b) Mehrere Kantone erteilen gemeinsam einen Gutachter-Auftrag.
- c) Mehrere Kantone schliessen gemeinsam einen Heizöl-Lieferungsvertrag ab.
- d) Eine interkantonale Anstalt erteilt ein Revisionsmandat.
- e) Nachbargemeinden zweier Kantone erstellen oder revidieren gemeinsam eine Kanalisationsleitung.
- f) Mehrere Kantone ziehen für eine Sachfrage gemeinsam eine sachverständige Person bei.
- g) Mehrere Kantone beschaffen gemeinsam eine Software.
- h) Mehrere Kantone erteilen einem Experten den Auftrag für die Leitung eines interkantonalen Projektes.
- i) Mehrere Kantone und Gemeinden erteilen einen Auftrag zur Erstellung einer kantonsübergreifenden Nutzungsplanung.
- j) Zwei Nachbarkantone unterhalten einen Tunnel, ein Strassenstück, eine Brücke etc. gemeinsam.

B 1.2.2 Keine interkantonalen Submissionen sind

- a) Mehrere Kantone sprechen sich über die Anschaffung eines Produktes ab, beschaffen dieses aber je selbständig.
- b) Ein Kanton A hat sich gegenüber Kanton B verpflichtet, die Fahrzeugkontrolle für beide Kantone wahrzunehmen (Leistungskaufvertrag). Er hat dazu eine neue Prüfhalle zu bauen. Der Bau ist allein seine Beschaffung und keine gemeinsame.
- c) Ein Kanton schreibt öffentlich ein Beratungsmandat aus. Mit der Person, die den Zuschlag erhielt, schliessen weitere Kantone freiwillig und selbständig einen Vertrag ab, ohne dass sie den Auftrag ausgeschrieben hätten (da z.B. das Auftragsvolumen den Schwellenwert nicht erreicht).

¹ Sofern auch der Bund oder dessen Recht unterstehende Stellen beteiligt sind, findet Art. 2c der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, VoeB, Anwendung (SR 172.056.11).

B 2 **Regelung gemäss Art. 8 Abs. 3 revIVöB vom 15.3.2001 – eine Kurz-Erläuterung**

Mit der Revision der IVöB wurde neu eine Regelung für interkantonale Submissionen eingefügt:

Art. 8 Abs. 3 revIVöB

Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Absatz 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Diese neue Norm stellt grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Festlegung des anwendbaren Rechts zur Verfügung:

- a) Das anwendbare Recht wird vereinbart (allgemeinverbindlich B 2.1.1; fallweise B 2.1.2)
- b) Das anwendbare Recht wird nicht vereinbart, ist aber gemäss Art. 8 Abs. 3 revIVöB bestimmbar (B 2.2)

B 2.1 **Vereinbarung des anwendbaren Rechts**

Vereinbarung des anwendbaren Rechts bedeutet, dass die gemeinsam beschaffenden Auftraggeber übereinkommen, die Submission von A bis Z ausschliesslich nach dem Recht einer der beteiligten Auftraggeber durchzuführen. Dies kann auf zwei Arten geschehen:

B 2.1.1 **Allgemeinverbindliche Festlegung des anwendbaren Rechts**

Die Kantone haben das Recht, mittels rechtsetzendem Vertrag (Konkordat) Submissionsrecht generell-abstract zu setzen. So können mehrere Kantone etwa:

- a) in einem Vertrag über den Unterhalt eines z.B. grenzüberschreitenden Tunnels normieren, dass alle Submissionen immer nach dem Recht des einen Vertragspartners erfolgen;
- b) einen eigenständigen Vertrag über Submissionen betreffend eines grenzüberschreitenden Tunnels abschliessen;
- c) in einem Vertrag, mit dem eine interkantonale Anstalt geschaffen wird, festlegen, dass die Anstalt immer gemäss dem Recht des einen Partnerkantons zu beschaffen hat;
- d) in einem Vertrag ganz generell festlegen, dass ausnahmslos alle gemeinsamen Beschaffungen der Vertragskantone nach dem Recht des Kantons X erfolgen (Beschaffungskonkordat, gibt es zur Zeit nicht).

Diese Verträge sind rechtsetzend (Konkordate) und werden unabhängig davon abgeschlossen, ob irgendwann eine gemeinsame Beschaffung getätigt wird oder nicht. Damit wird das anwendbare Submissionsrecht objektbezogen (lit. a und b) oder subjektbezogen (lit. c und d) unabhängig eines konkreten Falles verbindlich festgelegt.

B 2.1.2 Fallweise Vereinbarung des anwendbaren Rechts

Es besteht die Möglichkeit, das anwendbare Submissionsrecht erst zu vereinbaren, wenn tatsächlich eine gemeinsame Beschaffung erfolgt. Das anwendbare Recht wird dann nur für die eine, konkrete Beschaffung festgelegt. Art. 8 Abs. 3 revIVöB stellt die gesetzliche Grundlage dazu dar.

Beispiel: Die Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG starten ein gemeinsames Projekt zur koordinierten Einführung von e-Voting. Die Projektleitung wird dem Kanton Zug übertragen. Die Kantone möchten dazu gemeinsam eine geeignete Software erwerben. Die für den Erwerb zuständigen Stellen der Kantone beschliessen nun gemeinsam, die Beschaffung nach dem Recht des Kantons Zug durchzuführen, da Zug die Projektleitung inne hat. In der Ausschreibung wird transparent gemacht, dass die Beschaffung durch den Kanton Zug nach Zuger Recht aber für alle sechs Kantone erfolgt.

Vereinbarung des anwendbaren Rechts gemäss Art. 8 Abs. 3 revIVöB bedeutet nicht, dass die beteiligten Kantone einen separaten, formellen Vertrag über das in der gemeinsamen Submission anwendbare Recht abschliessen müssen.

Vereinbarung des anwendbaren Rechts bedeutet vielmehr, dass sich die an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftraggeber auf die Anwendung eines Submissionsrechtes und eine Vergabestelle einigen, diese Einigung in der Ausschreibung öffentlich bekannt machen und die Submission gemäss dem bezeichneten Recht durchführen.

Das anwendbare Recht und die zuständige Vergabestelle können aus den mehreren Auftraggebern frei vereinbart werden. Dieser Leitfaden schlägt vor, als zuständige Vergabestelle den Hauptauftraggeber zu vereinbaren und die Beschaffung nach dessen Recht durchzuführen. Als Hauptauftraggeber gilt dabei im Sinne einer Kaskade derjenige Auftraggeber:

1. der die gemeinsame Beschaffung (oder das Projekt, in dessen Rahmen die Beschaffung erfolgt) federführend leitet;
2. wenn die Beschaffung partnerschaftlich durchgeführt wird und somit keine Federführung besteht, derjenige, der finanziell den höchsten Beitrag an die Beschaffung leistet;
3. wenn alle Auftraggeber denselben finanziellen Beitrag leisten, derjenige, der das Gros der Dienstleistung oder der Lieferung empfängt oder auf dessen Gebiet der grösste Teil des Bauwerkes erstellt wird;
4. wenn noch immer kein Hauptauftraggeber bestimmt werden kann, der Kanton oder die Gemeinde mit den meisten Einwohnern.

B 2.2 Bei Fehlen einer Vereinbarung des anwendbaren Rechts

Haben die mehreren Auftraggeber das anwendbare Recht und die zuständige Vergabestelle nicht vereinbart, darf die gemeinsame Beschaffung dennoch nur gemäss einem Recht erfolgen. Dieses eine, anwendbare Recht ergibt sich aus der Regelung gemäss revIVöB, die zwischen Submissionen mehrerer Auftraggeber (B 2.2.1) und solchen gemeinsamer Trägerschaften unterscheidet (B 2.2.2 und B 2.2.3).

B 2.2.1 Das Recht am Sitz des Hauptauftraggebers

Bei mehreren Auftraggebern hat die Beschaffung gemäss dem Recht des Hauptauftraggebers zu erfolgen. Wer Hauptauftraggeber ist, definiert die revIVöB nicht. Die Praxis wird zeigen müssen, wer als Hauptauf-

traggeber gelten wird. (Vgl. für die Schaffung einer Praxis die unter B 2.1.2 aufgestellte Kaskade: Hauptauftraggeber ist die federführende Stelle. Für das Bundesrecht, Art. 2c VoeB, ist gemäss Bundesgericht der Auftraggeber mit dem grössten finanziellen Engagement Hauptauftraggeber).

B 2.2.2 Das Recht am Sitz einer gemeinsamen Trägerschaft

Tragen mehrere Kantone (oder Gemeinden) eine Institution gemeinsam und hat diese einen Sitz, so hat diese Institution Beschaffungen gemäss dem Recht des Sitzkantons zu tätigen.

Beispiel: Das Laboratorium der Urkantone hat gemäss Schwyzer Recht zu beschaffen, die ZBSA gemäss Luzerner Recht, die FHZ gemäss Luzerner Recht, das Psychiatriekonkordat nach Zuger Recht, die Landwirtschaftliche Hochschule Zollikon nach Berner Recht etc.

Achtung: Vorbehalten bleibt, dass der Vertrag, mit dem die gemeinsame Trägerschaft geschaffen wurde, das anwendbare Recht definiert. In diesem Fall gilt dieses vertraglich festgesetzte Recht, auch wenn es nicht das Sitzrecht ist. Als vertragliche Definition gilt auch ein allgemeiner Verweis im Vertrag, wonach die gemeinsame Trägerschaft ohne anderslautende Bestimmung das Recht des Kantons X anzuwenden hat (in der Regel dürfte dies aber in Übereinstimmung mit Art. 8 Abs. 3 revIVöB das Sitzrecht sein).

B 2.2.3 Das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung einer gemeinsamen Trägerschaft ohne Sitz

Tragen mehrere Kantone (oder Gemeinden) eine Institution gemeinsam und hat diese keinen Sitz, so hat diese Institution Beschaffungen gemäss dem Recht des Kantons durchzuführen, wo die Institution schwergewichtig tätig ist oder ihre Arbeit ausführt.

Massgebend ist somit, wo schwergewichtig gearbeitet wird und nicht, wo schwergewichtig der Nutzen der Arbeit anfällt oder wo sich die Beschaffung in erster Linie auswirkt.

Beispiel: In-Luft wurde von den Zentralschweizer Kantonen (ursprünglich) als einfache Gesellschaft gegründet mit dem Zweck, Luftmessungen durchzuführen. In-Luft hatte keinen Sitz, aber eine Geschäftsstelle in Adligenswil, LU. Die Luftmessungen wurden selbstverständlich in der ganzen Zentralschweiz durchgeführt. Hätte die In-Luft Beschaffungen tätigen müssen, hätte sie dies nach Luzerner Recht tun müssen. Dies auch dann, wenn die Beschaffung ausschliesslich mit Luftmessungen im Kanton Uri in Zusammenhang gestanden hätte.

Achtung: Es gilt der selbe Vorbehalt wie gemäss Ziffer B 2.2.2.

B 3 Fazit

Der Variante „Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Fehlen einer Vereinbarung“ (Ziffer B 2.2) bleibt immer etwas Unbestimmtes anhaften, sie ist von einer gewissen Unsicherheit geprägt.

Demgegenüber schafft die Variante „Vereinbarung des anwendbaren Rechts“ (Ziffer B 2.1) immer klare Verhältnisse. Sie ist deshalb in jedem Fall vorzuziehen.

C Praktischer Teil

C 1 Grundsätze der interkantonalen Submission

Grundsätzlich gelten bei der interkantonalen Submission die gleichen Regeln und Grundsätze wie bei der kantonalen Submission. Es gibt jedoch einige, wegen der Besonderheit der mehreren Auftraggeber speziell zu beachtende Punkte:

C 1.1 Interkantonalen Charakter klären und anwendbares Recht definieren bevor die Verfahrensart festgelegt wird

Bevor irgendwelche Verfahrensfragen betrachtet werden (welche Verfahrenart etc.), ist zu klären, ob eine interkantonale Submission vorliegt oder nicht. Falls ja, ist das anwendbare Recht zu bestimmen. Erst jetzt sind anhand dieses anwendbaren Rechts die Verfahrensfragen zu klären.

Beispiel: Wollen mehrere Kantone gemeinsam einen Gutachter beauftragen, stellt sich nicht als erstes die Frage, ob er im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren oder freihändig zu suchen ist. Zuerst muss das anwendbare Recht bestimmt werden. Dieses legt dann auch die Schwellenwerte fest, die das Verfahren definieren. Es ist also theoretisch möglich, dass z.B. ein Gutachter je nach anwendbar erklärtem Recht im Einladungsverfahren oder freihändig gesucht werden kann.

C 1.2 Das Verfahren der interkantonalen Submission ist rein kantonal

Der Begriff „interkantonale Submission“ ist verfänglich. Denn interkantonale ist bloss die Beschaffung selbst. Das formelle Submissionsverfahren richtet sich hingegen nach dem kantonalen Recht der zuständigen Vergabestelle und wird allein durch diese durchgeführt.

Die interkantonale Submission kann daher in folgende Schritte unterteilt werden:

1. Interkantonale	2. Kantonal	3. Interkantonale	3. Kantonal	4. Interkantonale	5. Interkantonale
Vorbereitung der Beschaffung erfolgt gemeinsam durch alle Auftraggeber. Zustimmung zur Durchführung der Beschaffung durch zuständige Organe aller Beteiligten.	Ausschreibung, Durchführung der Submission erfolgt durch eine Vergabestelle gemäss ihrem Recht, aber für alle.	Bei der Offert-Auswertung und Auswahl des Zuschlages können alle Partner mitwirken; eventuell formelle Einholung der Zustimmung zum Zuschlag durch zuständige Organe aller Beteiligten.	Zuschlagserteilung an einen Anbieter durch eine Vergabestelle; eventuell Rechtsmittelverfahren in diesem einen Kanton gemäss seinem Recht.	Vertragsschluss über die Beschaffung erfolgt gemeinsam (durch alle oder durch von allen ermächtigten Vertreter).	Beschaffung selbst erfolgt durch alle Auftraggeber.

C 1.3 Innerkantonale Kompetenzordnung bleibt erhalten

Ob eine Stelle / ein Kanton eine Beschaffung tätigen will, entscheidet sie/er selbst, auch wenn die Beschaffung gemeinsam erfolgt. Der Grundsatzbeschluss über die Beschaffung ist von den kantonal zuständigen Organen zu treffen. Mit diesem Grundsatzbeschluss kann das zuständige Organ auch Einfluss auf das weitere Verfahren nehmen, indem es:

- a) der zuständigen Vergabestelle eine Generalvollmacht zur Abwicklung der Submission erteilt (und sich damit bis zum Vertragsschluss nicht mehr darum kümmert);
- b) sich vorbehält, dem Zuschlag vor der Erteilung zustimmen zu müssen oder
- c) sich weitere Mitwirkungsrechte vorbehält (vgl. C 1.5).

C 1.4 Ausschliessliche Zuständigkeit des anwendbaren Rechts

Das Submissionsverfahren ist ausschliesslich nach dem einen, anwendbaren Recht sowie durch eine diesem Recht unterstehende Vergabestelle durchzuführen. Dies gilt namentlich für die Festlegung des Verfahrens, der für das Verfahren zuständigen Stelle sowie das Rechtsschutzverfahren.

Der Zuschlag bei einer interkantonalen Submission kann nur durch eine Vergabestelle nach ihrem Recht verfügt werden und er kann nur an eine Beschwerdeinstanz des Kantons der zuständigen Vergabestelle weitergezogen werden und nicht an Beschwerdeinstanzen aller beteiligten Kantone.

C 1.5 Mitwirkung bei der Auswahl – interne Entscheidungsfindung

Die zuständige Vergabestelle muss die Beschaffung zwar gemäss ihrem Recht, nicht aber allein durchführen; alle Auftraggeber können mitwirken. Die Beschaffung kann gemeinsam vorbereitet und die Zuschlagskriterien können gemeinsam festgelegt werden. Bei Offertöffnung können alle anwesend sein, die Auswertung der Offerten und die Auswahl des Zuschlages können gemeinsam erfolgen. Es kann selbst die formelle Zustimmung durch die kantonal zuständigen Organe zum Zuschlag vorbehalten werden. Die beteiligten Auftraggeber sind somit in der Gestaltung der internen Entscheidungsfindung weitgehend frei.

Aber I: Kennen die Auftraggeber eigene formelle Richtlinien für die Auswertung (wie z.B. Lehrlingsausbildung), gilt festzuhalten, dass nur die Richtlinien der zuständigen Vergabestelle und des anwendbaren Rechts verbindlich sind. Die Vorgaben der übrigen Auftraggeber können zwar in die Auswertung eingebracht werden, sind aber nicht ausschlaggebend und in einem Beschwerdeverfahren nicht durchsetzbar.

Aber II: Auch wenn die Auswertung und Auswahl gemeinsam erfolgt, muss der formelle Zuschlag zwingend von der zuständigen Vergabestelle allein erfolgen und der Zuschlag muss dem als anwendbar vereinbarten Recht entsprechen.

C 1.6 Transparenz schaffen betreffend interkantonalen Charakter der Submission

Interkantonale Submissionen sind immer klar als solche zu deklarieren. So ist gegenüber den Anbietern (individuell oder in der öffentlichen Ausschreibung) bekannt zu geben:

- wer die mehreren Auftraggeber sind;
- nach welchem Recht die Beschaffung erfolgt und weshalb (Vereinbarung, Hauptauftraggeber);
- wer die Beschaffung als Vergabestelle durchführt und den Zuschlag erteilt;
- in welcher Funktion allenfalls Vertreter der weiteren Auftraggeber informell mitwirken (als Berater, als Auswahlorgan etc.);
- ob noch Vorbehalte betreffend die Beschaffung bestehen (d.h. der Beschaffung noch alle Partner zustimmen müssen).

Es ist wichtig, dass die Anbieter erkennen können, dass der Auftrag zu Gunsten mehrerer Auftraggeber erfolgt, dass aber die Beschaffung nur von einer Stelle und gemäss einem Recht durchgeführt wird.

C 1.7 Publikation in den Publikationsorganen aller Auftraggeber

Es ist rechtmässig und empfohlen, die öffentliche Ausschreibungen bei interkantonalen Submissionen in den Publikationsorganen aller beteiligten Kantone zu veröffentlichen (aber nicht je durch die Kantone selbst, sondern nur durch die eine, zuständige Vergabestelle). Denn die Festlegung eines anwendbaren Rechts soll nicht dazu führen, dass die Wettbewerbsteilnehmer des Kantons, dessen Recht anwendbar ist, gegenüber den Konkurrenten der anderen beteiligten Kantone einen Vorteil erlangen. Zusätzlich kann gemäss Usanz die Publikation auf www.simap.ch erfolgen.

C 1.8 Bestimmung des Auftragswertes

Tätigen mehrere Auftraggeber eine Beschaffung gemeinsam, entspricht der für den Schwellenwert massgebende Auftragswert der Gesamtsumme des ganzen Auftrages und nicht den einzelnen Anteilen der einzelnen Auftraggeber. Es ist also möglich, dass ein Kanton seinen Anteil bei eigenständiger Beschaffung freihändig erwerben kann, bei gemeinsamer Beschaffung aber ein offenes Verfahren durchzuführen ist.

C 1.9 Kreis der möglichen Anbieter beim freihändigen und Einladungsverfahren

Im freihändigen und im Einladungsverfahren sind wenn immer möglich Anbieter aus allen beteiligten Kantonen zu berücksichtigen. Namentlich Konkurrenzofferten sind überall einzuholen.

C 1.10 Selektives Verfahren – Auswahl der qualifizierten Anbieter

Insbesondere im selektiven Verfahren können die Eignungskriterien gemeinsam durch alle Auftraggeber festgelegt werden (vgl. auch C 1.5). Auch die Präqualifikation kann gemeinsam erfolgen. Sie muss aber durch einen (anfechtbaren) Entscheid der für das Verfahren zuständigen Vergabestelle gemäss ihrem Recht formell abgeschlossen werden.

Führen einzelne Kantone für das selektive Verfahren Listen qualifizierter Anbieter oder andere Qualifikationssysteme, sind für die Präqualifikation die Listen sämtlicher beteiligter Kantone heranzuziehen.

C 1.11 Gemeinsam oder gar nicht

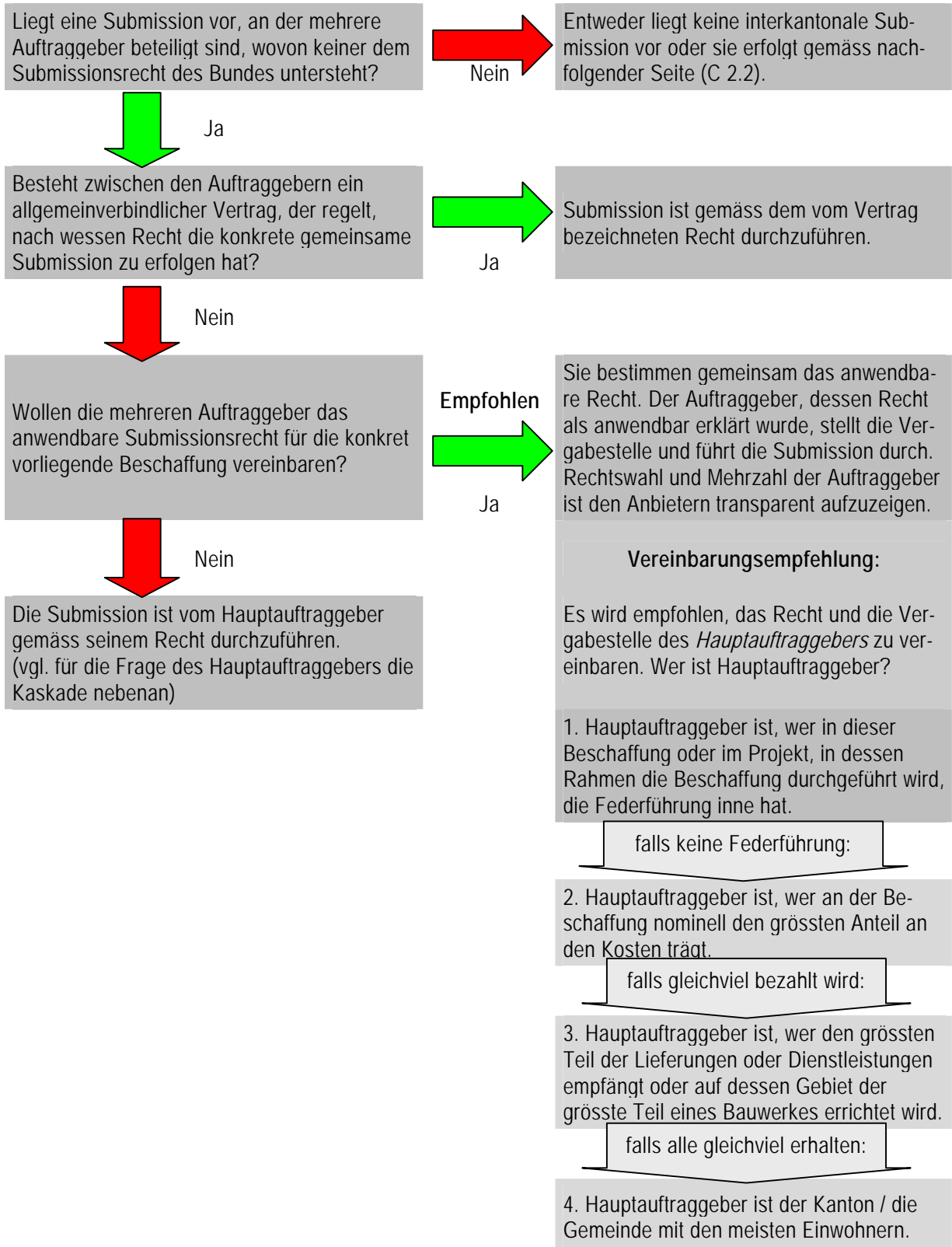
Lancieren mehrere Auftraggeber eine Beschaffung gemeinsam, ist die interkantonale Submission von A bis Z gemeinsam durchzuziehen. Erfolgt z.B. eine Ausschreibung für sechs Spezialfahrzeuge (eines pro Kanton) und erfolgt der Zuschlag, müssen alle sechs Kantone beschaffen oder die Beschaffung wird als Ganzes hinfällig. Es kann nicht ein Kanton plötzlich ausscheiden. Denn für den Anbieter stellt dies unter Umständen eine wesentliche Änderung der Lieferung dar. Der Beschluss über die gemeinsame Beschaffung ist daher vorgängig verbindlich zu fassen oder es sind explizite Vorbehalte anzubringen:

Vorbehalt I: Es kann in der Ausschreibung ein Vorbehalt angebracht werden, dass der Beschluss über die Beschaffung selbst bei den Auftraggebern noch offen steht und dass sich allenfalls nicht alle beteiligen werden. Es liegt dann am Anbieter, dies in der Offerte zu berücksichtigen.

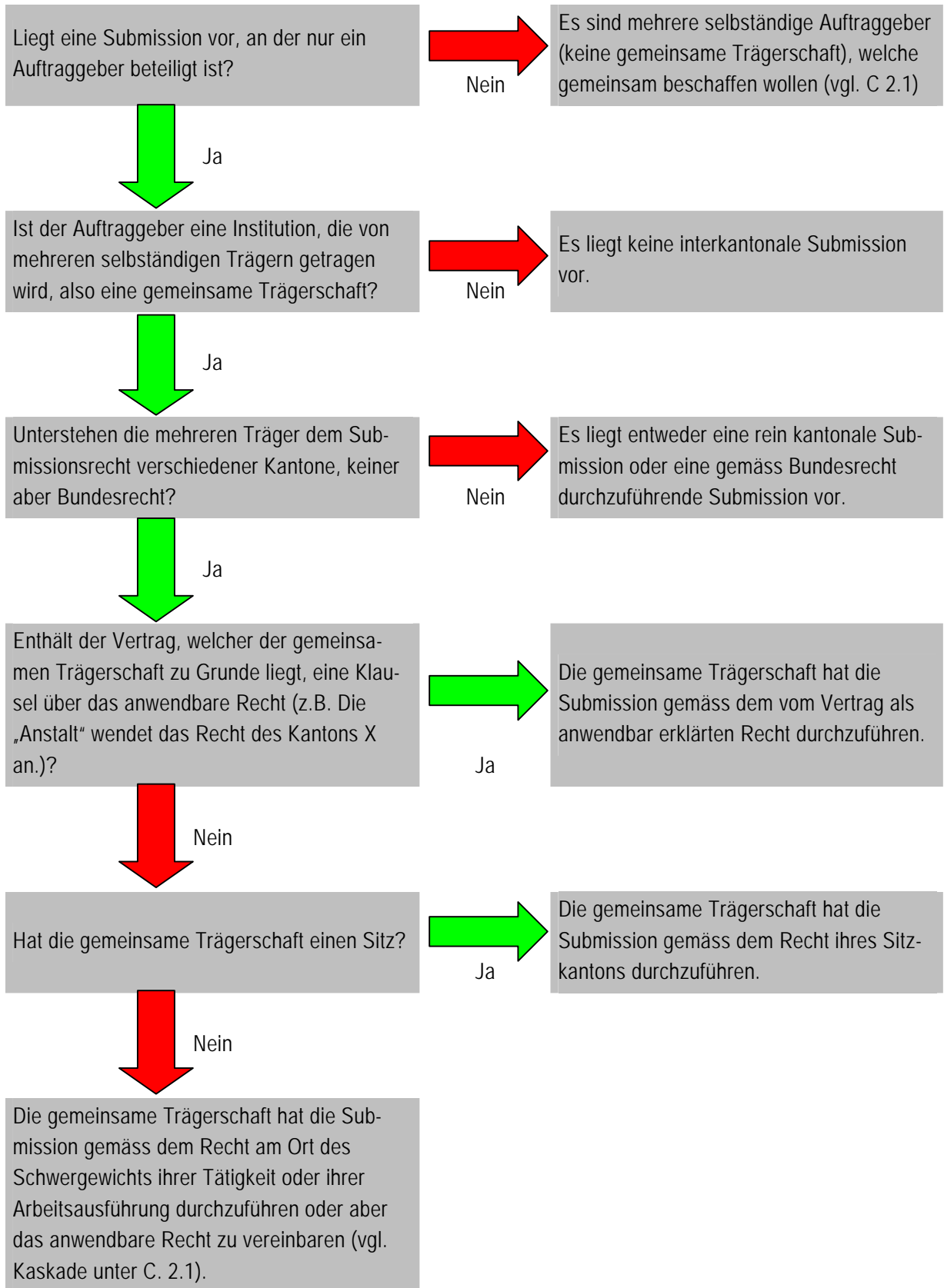
Vorbehalt II: Geht es z.B. um die Ausschreibung der Leitung eines Projektes, wo es keine Rolle spielt, ob sich letztlich 5 oder 6 Kantone beteiligen, kann ein Kanton aussteigen, sofern die verbleibenden Partner gewillt sind, das Projekt trotzdem durchzuführen und die Gesamtkosten zu fünf zu tragen. Mit Vorteil wird in der Ausschreibung aber auch hier ein entsprechender Vorbehalt angebracht.

C 2 Graphische Darstellung zur Bestimmung des anwendbaren Rechts und damit des Verfahrens

C 2.1 Gemeinsame Beschaffung durch mehrere Auftraggeber



C 2.2 Interkantonale Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft



C 3 Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Ist das anwendbare Recht auch zu bestimmen, wenn die Beschaffung freihändig erfolgen kann?

Ja. Es ist denkbar, dass die Kantone unterschiedliche Schwellenwerte kennen oder auch das freihändige Verfahren selbst unterschiedlich ausgestaltet haben. Deshalb muss zuerst immer das anwendbare Recht festgelegt / vereinbart werden und dann die Beschaffung gemäss diesem Recht durchgeführt werden. Das korrekte Verfahren ergibt sich erst nach der Festlegung des anwendbaren Rechts.

Können die verschiedenen Partner den Zuschlag gemeinsam vorbereiten, die Offerten gemeinsam beraten und auswerten sowie einen Anbieter auswählen?

Ja, im Sinne einer Beratung kann der die Beschaffung durchführende Auftraggeber seine Partner beiziehen. Der formelle Zuschlag muss eine Vergabestelle selbständig verfügen.

Wenn z.B. drei Kantone gemeinsam beschaffen, hat dann jeder den Zuschlag zu verfügen?

Nein, der Zuschlag kann zwar gemeinsam vorbereitet werden. Es ist selbst denkbar, dass die zuständigen Organe aller Auftraggeber dem Zuschlag vor Erteilung zustimmen müssen. Die eigentliche Verfügung erlässt für alle beteiligten Kantone aber nur die eine, zuständige Vergabestelle.

Können z.B. drei Kantone eine Submission absprechen, indem die Ausschreibung jeder selbständig vornimmt, die Auswahl gemeinsam erfolgt und der Zuschlag wieder selbständig verfügt wird?

Theoretisch ja. Jedes einzelne Verfahren muss aber in jedem der beteiligten Kantone dem eigenen Recht entsprechen. Der Zuschlag muss also in jedem Kanton rechtens sein. Wird die Verfügung in einem Kanton angefochten, ist dies in den übrigen Kantonen kein Grund, die Beschaffung zu stoppen. Damit besteht die Gefahr, dass die gemeinsame Submission „zerfällt“.

Kann ein Kanton gestützt auf eine interkantonale Submission die Beschaffung selbständig tätigen, d.h. den Auftrag selber abschliessen?

Nein. Eine interkantonale Submission wird durchgeführt mit dem Ziel, gestützt auf den Zuschlag gemeinsam einen Auftrag zu erteilen. Wäre im Vorhinein klar, dass jeder Kanton selbständig beschafft, hat auch jeder die Submission selbständig durchzuführen.

Kann sich ein Kanton während der gemeinsamen Beschaffung zurück ziehen und selbständig auf die Beschaffung verzichten?

Dies ist höchstens dann zulässig, wenn diese Möglichkeit den Anbietern als Vorbehalt von Anfang an offengelegt wurde. Falls kein Vorbehalt angebracht wurde, ist die Beschaffung so wie sie ausgeschrieben wurde durchzuziehen oder ganz darauf zu verzichten (wurde die Beschaffung von sechs Fahrzeugen ausgeschrieben, sind sechs zu kaufen).

Wer ist von mehreren Kantonen der Hauptauftraggeber, wenn verhältnismässig alle gleich viel bezahlen (z.B. jeder 1 Franken / Einwohner), nominell einer aber mehr als die andern?

Für die Praxis stellt dieser Leitfaden als Vorschlag die Kaskade auf, dass Hauptauftraggeber ist, wer im Projekt die Federführung inne hat. Wenn keiner federführend ist, spielt zweitens die finanzielle Beteiligung eine Rolle. Hauptauftraggeber ist dann, wer nominell den grössten Beitrag leistet.

Unterstehen gemeinsame Trägerschaften überhaupt dem Submissionsrecht?

Interkantonale gemeinsame Trägerschaften unterstehen dem Submissionsrecht in gleicher Weise wie kantonale ausgelagerte Verwaltungseinheiten, also wie etwa selbständige kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten.

Kann ein interkantonales Organ, z.B. eine Direktorenkonferenz Beschaffungen tätigen?

Grundsätzlich ja. Das Problem liegt in der Praxis aber regelmässig darin, dass diese unklare Rechtsformen aufweisen und über keine Verfügungsgewalt verfügen. Sie können daher keinen Zuschlag verfügen. Gelöst wird dieses Problem, indem die an der Konferenz beteiligten Kantone eine interkantonale Submission durchführen, d.h. einen Kanton als federführend bezeichnen und dieser im Auftrag der Konferenz (bzw. der in der Konferenz beteiligten Kantone) die Submission durchführt. Es ist dies in der Ausschreibung so zu deklarieren.

Kann ein Auftrag ausgeschrieben werden, auch wenn ihm noch nicht alle Partnerkantone zugestimmt haben?

Ja. Die Ausschreibung hat aber transparent aufzuzeigen, dass die Beschaffung nur unter dem Vorbehalt erfolgt, dass sich alle notwendigen Partner für die Beschaffung ausgesprochen haben.

Dürfen an der Offertöffnung Vertreter aller Auftraggeber anwesend sein?

Ja. Informell und beratend dürfen bei jedem Schritt Vertretungen aller Auftraggeber anwesend sein und mitwirken. Die formellen Schritte sind jedoch ausschliesslich von der einen zuständigen Vergabestelle abzuwickeln. Speziell bei der Offertöffnung ist die Anwesenheit aller Vertretungen im Öffnungsprotokoll zu vermerken. (Vorbehalten bleiben Bestimmungen des anwendbaren Rechts)

Dürfen trotz Festlegung einer zuständigen Vergabestelle alle beteiligten Auftraggeber die Kriterien für die Auswertung und Auswahl festlegen?

Ja. Sowohl die Festlegung der Kriterien wie auch die Auswahl dürfen gemeinsam erfolgen. Es muss aber dem Recht, das die zuständige Vergabestelle anzuwenden hat, genügen.

Die Frage der Mitwirkung der Auftraggeber sollte vor Beginn des Verfahrens festgelegt werden, namentlich auch, zu welchen Zwischenentscheiden die Zustimmung durch die zuständigen kantonalen Organe vorbehalten wird, z.B. Zustimmung zum Zuschlag (vgl. C 1.3 und C 1.5).

D Mustervorlagen

D 1 Vorlage für eine Vereinbarung des anwendbaren Rechts im Einzelfall

Im Zentrum stehen zwei Varianten, das anwendbare Recht im Einzelfall zu vereinbaren:

- a) Die Auftraggeber fassen einen separaten formellen Beschluss, worin der Grundsatz beschlossen wird, die Beschaffung gemeinsam zu tätigen, und ein Auftraggeber als zuständige Vergabestelle mit der Durchführung gemäss ihrem eigenen Recht beauftragt wird (D 1.1).
- b) Die Ausschreibung wird von allen Auftraggebern genehmigt, was der Vereinbarung des anwendbaren Rechts gleichkommt (D 1.2).

D 1.1 Beispiel eines separaten Beschlusses über die gemeinsame Beschaffung und Vereinbarung des anwendbaren Rechts

Die Auftraggeber X, Y und Z vereinbaren:

1. Die Kantone X, Y und Z beschaffen gemeinsam drei Fahrzeuge, eines pro Kanton.
2. Der Kanton X wird beauftragt, gestützt auf Art. 8 Abs. 3 revIVöB vom 15.3.2001 als Vergabestelle die öffentliche Beschaffung gemäss seinem Recht als Vertreter aller Partner durchzuführen und den Zuschlag zu erteilen.
3. Die Auswahl des Lieferanten hat dem Recht X zu entsprechen. Sie erfolgt nach gemeinsam festzulegenden Kriterien durch eine aus allen drei Kantonen zusammen zu setzenden Arbeitsgruppe.
Vor Erteilung des Zuschlages durch X ist die Auswahl den zuständigen Organen der Kantone Y und Z zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Vertrag wird mit dem Lieferanten nach Eintritt der Rechtskraft des Zuschlages zwischen allen Partnern abgeschlossen.

D 1.2 Beispiel einer Genehmigung der Ausschreibung einer gemeinsamen Beschaffung

Der Auftraggeber X beschliesst:

1. Die Ausschreibung gemäss beiliegendem Entwurf für eine gemeinsame Beschaffung von drei Fahrzeugen durch die Kantone X, Y und Z wird genehmigt.
2. Die Ausschreibung erfolgt gestützt auf Art. 8 Abs. 3 revIVöB gemäss dem Recht des Kantons Y und wird durch den Auftraggeber Y als Vergabestelle durchgeführt.
3. Die Auswahl des Lieferanten ist vor Erteilung des Zuschlages dem Auftraggeber X zur Genehmigung vorzulegen.
4. Mitteilung an den Auftraggeber Y.

D 2 Vorlagen für Ausschreibungen und Einladungen zur Offertstellung

Die Ausschreibungen und Einladungen zur Offertstellung müssen den Vorschriften des als anwendbar erklärten Rechts entsprechen. Die bezeichnete Vergabestelle führt die Submission gemäss diesem Recht durch. Insofern gibt es für die interkantonale Submission keine speziellen Muster und Vorlagen. Es gelten jene der kantonalen Handbücher.

Zusätzlich zu den kantonalen Vorgaben ist aber immer transparent zu machen, dass es sich um eine Mehrheit von Auftraggebern handelt, die das anwendbare Recht bestimmt und eine Vergabestelle bezeichnet haben. Es sind von Anfang an all jene Punkte offen zu legen, die aufgrund der gemeinsamen Beschaffung von einem üblichen Verfahren abweichen. Dazu können Fragen zählen wie:

- Mehrheit von Auftraggebern und Vereinbarung des anwendbaren Rechts und der zuständigen Vergabestelle als Vertreterin aller Auftraggeber;
- z.B. Besonderheiten betreffend die Lieferung (z.B. mehrere Erfüllungsorte), da diese von jedem Auftraggeber selbständig bestellt wird;
- An der Offertöffnung sind Vertretungen aller Auftraggeber anwesend;
- Die Auswertung der Offerten und Auswahl des Anbieters erfolgt nicht allein durch die Vergabestelle, sondern unter Mitwirkung aller Auftraggeber;
- Der Zuschlag wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die zuständigen Instanzen aller Auftraggeber die Projekt- und Kreditgenehmigung aussprechen.

Nachfolgend werden einige Mustervorlagen wiedergeben. Diese basieren auf den Muster-Vergaberichtlinien der BPUK (§ 12 ff.) sowie kantonalen Handbüchern und Vorlagen. Massgebend sind letztlich aber die Muster und Vorlagen der zuständigen Vergabestelle.

Die speziell aufgrund der interkantonalen Submission *geforderten Ergänzungen sind kursiv geschrieben*. Diese müssen bei einer interkantonalen Beschaffung durch die zuständige Vergabestelle zusätzlich in die kantonalen Muster eingefügt werden.

D 2.1 Muster einer öffentlichen Ausschreibung für den Abschluss eines Projektleitungsauftrages

Ausschreibung Projektleitung

Auftraggeber:	<i>Gemeinsame Beschaffung der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug als Auftraggeber, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden, Marktgasse, 6371 Stans, die gestützt auf Art. 8 Abs. 3 revIVöB vom 15. März 2001 die öffentliche Beschaffung gemäss Vereinbarung der Auftraggeber als Vergabestelle durchführt.</i>
Verfahrensart:	offenes Verfahren <i>gemäss Submissionsrecht des Kantons Nidwalden</i>
Staatsvertragsbereich	Nein
Auftrag:	Leitung Projekt Standortförderung Zentralschweiz
Ausführungstermin:	Projektbeginn: Juni 2006; Projektende: Dezember 2007
Eingabeadresse:	Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden, Marktgasse, 6371 Stans. Angebote mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabebeleg sind ungültig.
Vermerk (Stichwort):	„Standortförderung Zentralschweiz“
Eingabefrist:	Mittwoch, 1 März 2006
Verbindlichkeit der Angebote:	3 Monate
Eignungs- und Zuschlagskriterien:	Gemäss Ausschreibungsunterlagen. <i>Die Auswahl erfolgt gemäss den Zuschlagskriterien durch eine aus allen Auftraggebern gebildete Arbeitsgruppe.</i>
Vorbehalt:	Vorliegende Submission erfolgt unter Vorbehalt der Projekt- und Kreditgenehmigung durch die zuständigen Instanzen <i>aller Auftraggeber.</i>
Bezug der Unterlagen:	Die Ausschreibungsunterlagen können kostenlos bei der zuständigen Vergabestelle bezogen werden.
Öffnung der Angebote:	Freitag, 3. März 2006, 09.15 Uhr, Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden, Marktgasse, 6371 Stans, Zimmer 14. <i>Die Öffnung erfolgt unter Teilnahme von Vertretungen aller Auftraggeber.</i>
Sprache des Verfahrens:	Deutsch
Auskunftsstelle:	Fragen sind bis am 31. Januar 2005 zu richten an Max Meister, Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden, Tel. ##, Email muster@muster.ch
Rechtsmittelbelehrung:	Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6371 Stans schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die rechtsgültige Unterschrift zu enthalten.

Datum / Unterzeichnung (nur) durch die zuständige Vergabestelle

D 2.2 Muster einer öffentlichen Ausschreibung GATT/WTO für den Abschluss eines Versicherungsauftrages

Versicherungsausschreibung

Auftraggeber:	<i>Gemeinsame Beschaffung der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug als Auftraggeber, vertreten durch die Finanzdirektion Nidwalden, Postgebäude, 6371 Stans, die gestützt auf Art. 8 Abs. 3 revIVöB vom 15. März 2001 die öffentliche Beschaffung gemäss Vereinbarung der Auftraggeber als Vergabestelle durchführt.</i>
Verfahrensart:	offenes Verfahren gemäss GATT/WTO und Submissionsrecht des Kantons Nidwalden
Staatsvertragsbereich	Ja
Auftrag:	Betriebshaftpflichtversicherung für die Verwaltungsabteilungen der Auftraggeber gemäss Ausschreibungsunterlagen. Dauer: 5 Jahre mit Kündigungsoption auf Ende eines jeden Jahres.
Eingabeadresse:	Finanzdirektion Nidwalden, Postgebäude, 6371 Stans Angebote mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabekuvert sind ungültig.
Vermerk (Stichwort):	„Betriebshaftpflicht Zentralschweiz“
Eingabefrist:	Mittwoch, 1. März 2006
Versicherungsbeginn:	1. Januar 2007
Verbindlichkeit der Angebote:	4 Monate
Eignungs- und Zuschlagskriterien:	Gemäss Ausschreibungsunterlagen. <i>Die Auswahl erfolgt gemäss den Zuschlagskriterien durch eine aus allen Auftraggebern gebildete Arbeitsgruppe.</i>
Bezug der Unterlagen:	Die Ausschreibungsunterlagen können kostenlos bei der zuständigen Vergabestelle bezogen werden.
Öffnung der Angebote:	Freitag, 3. März 2006, 09.15 Uhr, Finanzdirektion Nidwalden, Postgebäude, 6371 Stans, Attika. <i>Die Öffnung erfolgt unter Teilnahme von Vertretungen aller Auftraggeber.</i>
Sprache des Verfahrens:	Deutsch
Auskunftsstelle:	Fragen sind bis am 31. Januar 2005 zu richten an Max Meister, Finanzdirektion Nidwalden, Tel. ##, Email muster@muster.ch
Rechtsmittelbelehrung:	Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6371 Stans schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die rechtsgültige Unterschrift zu enthalten.

Datum / Unterzeichnung (nur) der zuständigen Vergabestelle

Résumé

Adjudicateurs:	<i>Acquisition conjointe des cantons de Lucerne, Uri, Obwald, Nidwald et Zoug, en tant qu'adjudicateurs, représentés par la Direction des finances de Nidwald (Finanzdirektion Nidwalden), Postgebäude, 6371 Stans, qui, sur la base de l'art. 8 al. 3 AIMP révisé du 15 mars 2001, réalise le marché public en tant qu'instance d'adjudication conformément à la convention entre les adjudicateurs.</i>
Type de procédure:	Procédure ouverte selon accord OMC, <i>soumise au droit du canton de Nidwald</i>
Objet du marché:	Assurance responsabilité civile entreprise
Délai pour le dépôt des offres:	1 ^{er} mars 2006
Obtention du dossier d'appel d'offres:	Le dossier de l'appel d'offres est disponible auprès de l'instance d'adjudication.

D 2.3 Muster eines Einladungsverfahrens

Einladung zur Offertstellung im Einladungsverfahren Projektleitungs-Auftrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug planen die Durchführung eines gemeinsamen Projektes „Monitoring Wasserqualität“ und suchen dazu im Einladungsverfahren eine Projektleitung. Das Verfahren erfolgt gestützt auf Art. 8 Abs. 3 revIVöB gemäss Submissionsrecht des Kantons Nidwalden und wird durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden als Vertreterin der Auftraggeber durchgeführt.

Sie erhalten hiermit die Möglichkeit, uns nachstehenden Auftrag zu offerieren:

Auftrag:	Leitung Projekt Monitoring Wasserqualität
Staatsvertragsbereich	Nein
Ausführungstermin:	Projektbeginn: Juni 2006; Projektende: Dezember 2007
Eingabeadresse:	Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans. Angebote mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabebeleg sind ungültig.
Vermerk (Stichwort):	„Monitoring Wasserqualität“
Eingabefrist:	Mittwoch, 1 März 2006
Verbindlichkeit der Angebote:	3 Monate
Eignungs- und Zuschlagskriterien:	Gemäss Offertunterlagen. <i>Die Auswahl erfolgt gemäss den Zuschlagskriterien durch eine aus allen Auftraggebern gebildete Arbeitsgruppe.</i>
Vorbehalt:	Vorliegende Submission erfolgt unter Vorbehalt der Projekt- und Kreditgenehmigung durch die zuständigen Instanzen <i>aller Auftraggeber.</i>
Öffnung der Angebote:	Freitag, 3. März 2006, 09.15 Uhr, Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, Zimmer 14. <i>Die Öffnung erfolgt unter Teilnahme von Vertretungen aller Auftraggeber.</i>
Auskunftsstelle:	Fragen sind bis am 31. Januar 2005 zu richten an Max Meister, Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden, Tel. ##, Email muster@muster.ch

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Offertunterlagen zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden

Beilagen:

- Offertunterlagen für Projektleitung „Monitoring Wasserqualität“

D 2.4 Muster der Einleitung eines freihändigen Verfahrens

Einladung zur Offertstellung im freihändigen Verfahren Gutachterauftrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zentralschweizer Konferenz der Direktoren des öffentlichen Verkehrs bearbeitet ein Projekt „Tarifzone Zentralschweiz“ und plant in diesem Zusammenhang die Vergabe eines Auftrages zur Begutachtung der bestehenden Tarifstrukturen.

Der Auftrag wird gestützt auf Art. 8 Abs. 3 revIVöB im freihändigen Verfahren gemäss dem Submissionsrecht des Kantons Nidwalden vergeben. Die Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden führt das Verfahren als Vertreterin der Auftraggeberin durch. Der Rechtsmittelweg gegen die Vergabe ist ausgeschlossen.

Im Rahmen dieses freihändigen Verfahrens geben wir Ihnen die Möglichkeit zur Offertstellung. Die Offertunterlagen liegen diesem Schreiben bei.

Wir ersuchen Sie, uns Ihre Offerte bis am 1. März 2006 zuzustellen. Für allfällige Fragen steht Ihnen Herr Max Muster, Tel ##, Email muster@muster.ch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden

Beilagen: Offertunterlagen für Gutachterauftrag „Tarifstrukturen Zentralschweiz“

D 3 Informationen, die bei einer interkantonalen Submission in die Ausschreibungsunterlagen gehören

Die Ausschreibungs- und Offertunterlagen haben analog den vorstehenden Muster auf die Besonderheiten der interkantonalen Submission aufmerksam zu machen.

D 4 Vorlage für die Zuschlagsverfügung bei einer interkantonalen Submission

Die Zuschlagsverfügung entspricht den kantonalen Zuschlagsverfügungen und hat durch die vereinbarte, zuständige Vergabestelle zu erfolgen. Namentlich muss die Rechtsmittelbelehrung auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss dem als anwendbar erklärten Recht verweisen (der Zuschlag ist nur in diesem Kanton und nicht bei allen Auftraggebern anfechtbar!).

Im Sachverhalt, den Erwägungen und der Begründung ist auf den interkantonalen Charakter der Submission hinzuweisen. Es ist offen zu legen, falls die Auswahl nicht durch die Vergabestelle allein, sondern durch ein interkantonales Gremium erfolgt ist. Sollte der Vorbehalt im Zeitpunkt der Vergabe noch bestehen, ist er in der Verfügung zu wiederholen.

Inhaltsverzeichnis:

A	Vorbemerkungen	2
	A 1 Zweck des Leitfadens	2
	A 2 Problemstellung der interkantonalen Submission	2
B	Theoretischer Teil	3
	B 1 Die interkantonale Submission	3
	B 1.1 Definition	3
	B 1.2 Beispiele	3
	B 2 Regelung gemäss Art. 8 Abs. 3 revIVöB vom 15.3.2001 – eine Kurz-Erläuterung	4
	B 2.1 Vereinbarung des anwendbaren Rechts	4
	B 2.2 Bei Fehlen einer Vereinbarung des anwendbaren Rechts	5
	B 3 Fazit	6
C	Praktischer Teil	7
	C 1 Grundsätze der interkantonalen Submission	7
	C 1.1 Interkantonalen Charakter klären und anwendbares Recht definieren bevor die Verfahrensart festgelegt wird	7
	C 1.2 Das Verfahren der interkantonalen Submission ist rein kantonal	7
	C 1.3 Innerkantonale Kompetenzordnung bleibt erhalten	7
	C 1.4 Ausschliessliche Zuständigkeit des anwendbaren Rechts	8
	C 1.5 Mitwirkung bei der Auswahl – interne Entscheidungsfindung	8
	C 1.6 Transparenz schaffen betreffend interkantonalen Charakter der Submission	8
	C 1.7 Publikation in den Publikationsorganen aller Auftraggeber	9
	C 1.8 Bestimmung des Auftragswertes	9
	C 1.9 Kreis der möglichen Anbieter beim freihändigen und Einladungsverfahren	9
	C 1.10 Selektives Verfahren – Auswahl der qualifizierten Anbieter	9
	C 1.11 Gemeinsam oder gar nicht	9
	C 2 Graphische Darstellung zur Bestimmung des anwendbaren Rechts und damit des Verfahrens	10
	C 2.1 Gemeinsame Beschaffung durch mehrere Auftraggeber	10
	C 2.2 Interkantonale Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft	11
	C 3 Häufig gestellte Fragen (FAQ)	12
D	Mustervorlagen	14
	D 1 Vorlage für eine Vereinbarung des anwendbaren Rechts im Einzelfall	14
	D 1.1 Beispiel eines separaten Beschlusses über die gemeinsame Beschaffung und Vereinbarung des anwendbaren Rechts	14
	D 1.2 Beispiel einer Genehmigung der Ausschreibung einer gemeinsamen Beschaffung	14
	D 2 Vorlagen für Ausschreibungen und Einladungen zur Offertstellung	15
	D 2.1 Muster einer öffentlichen Ausschreibung für den Abschluss eines Projektleitungsauftrages	16
	D 2.2 Muster einer öffentlichen Ausschreibung GATT/WTO für den Abschluss eines Versicherungsauftrages	17
	D 2.3 Muster eines Einladungsverfahrens	18
	D 2.4 Muster der Einleitung eines freihändigen Verfahrens	19
	D 3 Informationen, die bei einer interkantonalen Submission in die Ausschreibungsunterlagen gehören	19
	D 4 Vorlage für die Zuschlagsverfügung bei einer interkantonalen Submission	19